Gerichtlicher Entscheid betreffend Lebensmittel

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **38 (1947)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gerichtlicher Entscheid betreffend Lebensmittel

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichtes

Urteil vom 27. Dezember 1946

Die Firma X hat gegen eine von der Genfer Behörde getroffene Strafverfügung wegen Anpreisung eines gewöhnlichen Speisefettes in einem Inserat mit dem Wortlaut

Du *Poulet* tous les jours
des repas préparés à la graisse alimentaire «Le Poulet»

bis an das Bundesgericht rekurriert. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat die Beschwerde vollinhaltlich abgewiesen, weil auch er zur Ansicht gelangte, eine derartige Anpreisung stelle eine Irreführung des Käufers im Sinne des Art. 15 der eidg. Lebensmittelverordnung dar, indem letzterer Glaubens sein könne, es handle sich hier um ein ganz oder doch wenigstens teilweise aus Geflügel gewonnenes Fett. An diesem Entscheid vermochte auch der Einwand, die betreffende Marke sei beim eidg. Amt für geistiges Eigentum deponiert, nichts zu ändern, da die Bestrafung nicht wegen der Marke als solche, sondern wegen der damit verbundenen irreführenden Reklame erfolgte.